



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh findet am Mittwoch, dem 30. Januar 2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden zu Angelegenheiten der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
2. Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 5. Dezember 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Schulzweckverbandes
4. Bericht der Schulleitung
5. Neufassung von Beschlüssen der Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
Vorlage: 2019/0007
6. Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
Vorlage: 2019/0009
7. Bekanntgabe von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 2019/0008
8. Anfragen von Versammlungsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 5. Dezember 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Schulzweckverbandes
3. Anfragen von Versammlungsmitgliedern

Beckum, den 16. Januar 2019

gezeichnet
Alexandra Poppenborg
Vorsitz

TOP 5 Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2019/0007
öffentlich

Neufassung von Beschlüssen der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
30.01.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Folgende Beschlüsse werden neu gefasst:

1. Haushaltssatzung 2019 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh

Vorlage: 2018/0202 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Haushaltsplan 2019 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Vorlage: 2018/0203 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es bestehen keine Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Beschlüsse erfolgt auf der jeweils für den Sachverhalt geltenden rechtlichen Bestimmungen. Diese können den jeweiligen Vorlagen 2018/0202 – Haushaltssatzung 2019 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - und 2018/0203 – Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh - entnommen werden.

Erläuterungen

Im November 2018 wurde die Verwaltung gebeten, die Möglichkeiten der Bestellung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern in die Zweckverbandsversammlung zu prüfen.

Gemeinden, die Verbandsmitglied eines Zweckverbandes sind, bestellen gemäß § 15 Absatz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds. Eine dementsprechende Regelung wurde in § 6 Absatz 3 Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh übernommen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden aus der Mitte der Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh oder aus den Dienstkräften der jeweiligen Verwaltungen bestellt.

Anlässlich dieser Prüfung ist aufgefallen, dass das mit Beschluss des Rates der Stadt Ennigerloh vom 14. Dezember 2015 bestellte Mitglied Frau Stefanie Peter sachkundige Bürgerin der Stadt Ennigerloh ist. Sie ist weder Ratsmitglied noch Beschäftigte der Stadt Ennigerloh und hätte damit nicht in die Verbandsversammlung bestellt werden dürfen.

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 4 GkG NRW erlischt die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen. In entsprechender Anwendung ist davon auszugehen, dass Frau Peter nie Mitglied der Verbandsversammlung geworden ist. Die Bestellung durch den Rat der Stadt Ennigerloh war objektiv rechtswidrig und unwirksam. Damit sind auch die Beschlüsse, an deren Abstimmung Frau Peter beteiligt war, objektiv rechtswidrig.

Beschlüsse von Mitgliedern der Verbandsversammlung können grundsätzlich unter Berufung auf ihre organschaftlichen Rechte angegriffen werden. Der Grundsatz der Organtreue verlangt jedoch, dass Bedenken rechtzeitig geltend gemacht werden. Unterbleibt dies, kann sich ein Mitglied später nicht mehr im verwaltungsrechtlichen Verfahren auf den Fehler berufen.

Ein Verfahrensfehler kann grundsätzlich außerdem von Dritten vorgetragen werden, wenn die Beschlüsse Außenwirkung entfalten. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass gegen die unter Beteiligung von Frau Peter gefassten Beschlüsse mit Außenwirkung noch Rechtsmittel eingelegt werden. Allerdings fehlt es hier bei allen beschlossenen Sachverhalten an besonderer Bedeutung oder Rechtsfolgen für außenstehende Dritte.

Soweit Beschlüsse über die Satzung des Zweckverbandes Beckum-Ennigerloh betroffen sind, sind Verfahrensverstöße gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 4 GKG NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres unbeachtlich. Dies trifft sowohl auf Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Schulzweckverbandes als auch auf die Haushaltssatzungen zu.

Die durch Formfehler rechtswidrig gefassten Beschlüsse sind zudem nicht nichtig sondern entfalten grundsätzlich Wirkung und wurden von der Verwaltung auch entsprechend umgesetzt. Die Sachverhalte sind damit faktisch abgeschlossen. Hinsichtlich der den jeweiligen Beschlüssen zugrundeliegenden Sachverhalte und Verfahren besteht kein Zweifel an ihrer Richtigkeit.

Als Anlage ist der Vorlage eine Auflistung der von der Verbandsversammlung in der Zeit von Dezember 2015 bis September 2018 gefassten Beschlüsse mit Außenwirkung beigelegt. Der jeweilige Sachverhalt kann den entsprechenden Vorlagen entnommen werden. Alle Beschlüsse wurden im Zuge der Beratung in der jeweiligen Sitzung einstimmig gefasst.

Die Beschlüsse zu den Nummern 1, 2, 5, 6 und 8 wurden bereits umgesetzt und sind damit abgeschlossen. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung (Nummer 4) sowie die Beschlüsse über die Haushaltssatzungen der vergangenen Jahre (Nummern 3 und 7) wurden zudem automatisch nach Ablauf eines Jahres rechtswirksam.

Der Beschluss zu Nummer 9 – Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – vom 19. September 2018 wurde durch Beschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2018 bestätigt und damit geheilt.

Die Neufassung dieser Beschlüsse (Nummern 1 bis 9) ist daher im Wege einer pragmatischen Lösung entbehrlich.

Für die Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2019 (Nummer 11) und die Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (Nummer 12) ist die Jahresfrist noch nicht abgelaufen. Für diese Sachverhalte ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Anlage(n):

Liste der Beschlüsse mit Außenwirkung

Beschlüsse mit Außenwirkung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in der Zeit von Februar 2016 bis September 2018

Laufende Nummer	Sitzungsdatum	Tagesordnungspunkt	Vorlage	Beschlussfassung
1	23.02.2016	Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh	2016/0041	einstimmig
2	04.10.2016	Jahresabschlüsse 2013 und 2014 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh und Entlastung des Verbandsvorstehers Bürgermeister Berhold Lülfi	2016/0218	einstimmig
3	04.10.2016	Haushaltssatzung 2017 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	2016/0222	einstimmig
4	04.10.2016	Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh	2016/0158	einstimmig
5	07.06.2017	Jahresabschluss 2015 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh und Entlastung des Verbandsvorstehers Bürgermeister Lülfi	2017/0108	einstimmig
6	20.09.2017	Haushaltssatzung 2018 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	2017/0218	einstimmig
7	06.12.2017	Jahresabschluss 2016 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh und Entlastung des Verbandsvorstehers Bürgermeister Lülfi	2017/0304	einstimmig
8	14.03.2018	Genehmigung nicht erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für die Förderung von Projekten	2018/0052	einstimmig
9	19.09.2018	Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – Antrag der GAL Ennigerloh vom 6. August 2018	2018/0201	einstimmig
10	19.09.2018	Haushaltssatzung 2019 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	2018/0202	einstimmig
11	19.09.2018	Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh	2018/0203	einstimmig



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2019/0009
öffentlich

Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
30.01.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Für die Namensgebung ist der Schulträger zuständig.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 6. August 2018 hatte die Fraktion der Grün-Alternativen Liste Ennigerloh (GAL Ennigerloh) beantragt, den Tagesordnungspunkt „Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum“ auf die Tagesordnung der Schulzweckverbandssitzung zu setzen. Die Fraktion GAL Ennigerloh bezog sich dabei auf ihren Antrag aus November 2016 an die Stadt Ennigerloh. Darin wurde vorgeschlagen, der Gesamtschule den Namen Anne-Frank-Schule zu geben.

In der Sitzung des Schulzweckverbandes am 19. September 2018 wurde über den Antrag sowohl im Hinblick auf die inhaltliche als auch zeitliche Gestaltung beraten. Nach ausführlicher Diskussion hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass der Prozess zur Namensgebung umgehend aufgenommen werden soll und die Ratsfraktionen der Städte Beckum und Ennigerloh bis Ende des Jahres 2018 begründete Namensvorschläge in den jeweiligen Verwaltungen einreichen.

Die Schulkonferenz der Gesamtschule hatte zwischenzeitlich mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 beantragt, dass der Namensgebungsprozess durch intensive Diskussion und Meinungsbildung in allen Gremien der Schulgemeinschaft begleitet und mitbestimmt werden soll. Dies sollte nach dem vollen Ausbau der Oberstufe erfolgen, da erst ab diesem Zeitpunkt die Profilbildung der Schule richtungsweisend abgeschlossen sein würde. Dieser Antrag wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2018 abgelehnt. Das im September 2018 beschlossene Verfahren soll fortgeführt werden.

Aus den Fraktionen der Städte Beckum und Ennigerloh wurden folgende Vorschläge zur Namensgebung mit entsprechender Begründung abgegeben:

Stadt Beckum

- FWG-Fraktion

Vorschlag vom 19. Dezember 2018:

Geschwister-Scholl-Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Begründung:

„Hans und Sophie Scholl setzten ihr Leben bewusst für andere Menschen ein, ohne einen persönlichen Nutzen daraus ziehen zu wollen. Das entschiedene Eintreten der Geschwister Scholl für die Freiheit, ihr Mut nicht wegzuschauen und einem menschenverachtenden und Furcht einflößenden Regime die Stirn zu bieten macht sie zu Symbolen für humanistische Werte.

Am 18. Februar 1943 wurden Hans und Sophie Scholl beim Auslegen von Flugblättern gegen das Naziregime von einem Hausmeister der Münchner Universität entdeckt und denunziert. Schon 4 Tage später kam es vor dem Volksgerichtshof zu einer Verurteilung: Noch am gleichen Tage, dem 22. Februar 1943, wurden die Geschwister durch die Guillotine enthauptet. Hans wurde 24 Jahre, Sophie 21 Jahre alt. Mit ihnen wurde Christoph Probst, der die Flugblätter mit entworfen hatte, verurteilt und enthauptet.

Die Geschwister Scholl (Hans und Sophie Scholl) geben insbesondere den Schülerinnen und Schülern der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum durch ihren Namen im besonderen Maße Zeichen der Orientierung und Grundhaltung.“

- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Beckum teilt mit Nachricht vom 18. Dezember 2018 mit, dass der Vorschlag „Geschwister-Scholl-Schule“ sehr begrüßt wird. Ein eigener Vorschlag wird nicht eingereicht.

Stadt Ennigerloh

- SPD-Fraktion

Vorschlag vom 15. Dezember 2018:

Geschwister Scholl Gesamtschule

Begründung:

„Als junge Studenten leisteten die Geschwister Scholl Widerstand gegen den Nationalsozialismus und traten für das Ende des Krieges und den Frieden ein. Durch ihren Widerstand wurden sie Opfer des Unrechtsstaates und sind bis heute Vorbild für uns in Deutschland und darüber hinaus. Ihr Wirken und Handeln spannt ebenso einen Bogen zu den Lebensläufen von Käthe Kollwitz und Anne Frank.

Da es sich hierbei um Geschwister handelt ist es auch ein indirekter Hinweis auf unsere gemeinsame, an zwei Standorten verortete Gesamtschule, zu verstehen.“

- FWG-Fraktion

Vorschlag vom 4. Dezember 2018:

Anne-Frank-Gesamtschule Ennigerloh-Beckum

Begründung:

„Gerade unter dem Eindruck des für das Schicksal und den frühen Tod von Anne Frank verantwortlichen wieder aufkommenden Gedankengutes, ist es uns wichtig, die aus dem Schulnamen Anne Frank resultierende Verantwortung wahr und ernst zu nehmen und deutlich aufzuzeigen.

Ebenso ist es uns wichtig, den Gedanken des gemeinsamen Lernens aller Kinder ohne Ausgrenzung, ungeachtet ihrer Begabung und ihrer sozialen, religiösen und kulturellen Herkunft zu verdeutlichen. Denn diese Attribute beinhaltet der Name Anne Frank im besonderen Maße.

Weltweit gibt es 266 Schulen mit dem Namen Anne Frank. Davon 96 in Deutschland, 89 in Frankreich, 43 in Italien und 17 in den Niederlanden.

Mit den Schulen, die den Namen Anne Frank tragen, befindet sich unsere Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum in guter Gesellschaft.“

- GAL-Fraktion

Vorschlag vom 6. August 2018:

Anne-Frank-Schule

Begründung:

„Es hat den Anschein, dass sich rechte Gruppierungen und Parteien im Parteienspektrum ansiedeln. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, ein politisches Mahnmal in Gestalt eines Schulnamens für die Schüler, aber auch für die Bürger zu setzen.

Die Geschichte des jüdischen Mädchens Anne Frank ist für uns ein sehr gutes Beispiel mit einer gewissen Tradition in Ennigerloh.“

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. September 2018 wird in der Sitzung am 30 Januar 2019 über die Namensvorschläge beraten. Anschließend erfolgt die Beteiligung der Schulkonferenz der Gesamtschule.

Das Verfahren der Namensgebung soll Ende 2019 abgeschlossen sein.

Anlage(n):

ohne

TOP 6.1 Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2019/0009/1
öffentlich

Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh – Zweckverbandsversammlung
30.01.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Für die Namensgebung ist der Schulträger zuständig.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2019/0009 – Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – verwiesen.

Mit E-Mail vom 16. Januar 2019 ging ein Vorschlag zur Namensgebung von der CDU-Fraktion Ennigerloh ein. Das Schreiben der CDU-Fraktion Ennigerloh ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Schreiben der CDU-Fraktion Ennigerloh vom 16. Januar 2019



Fraktion Ennigerloh
Vors. Georg Aufderheide

privat 025 24/950 243 Fax: 02524/950 139
Büro 025 24/950 139 e-mail:
mobil 0173/522 5474 info@aw-holzbau.de

CDU Fraktion Ennigerloh, Beesen 14, 59320 Ennigerloh

Ennigerloh, den 16.01.2019

Bürgermeister der Stadt Ennigerloh
und Vorsitzenden des Schulzweckverbandes
der Gesamtschule Ennigerloh - Neubeckum
Herrn Berthold Lülf
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Vorschlag zur Namensgebung der Gesamtschule Ennigerloh - Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lülf,

die CDU-Ratsfraktion der Stadt Ennigerloh schlägt zur Namensgebung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum vor:

Alexander von Humboldt – Gesamtschule.

Zur Begründung dieser Namenswahl möchten wir das Folgende anführen:
Alexander von Humboldt (1769 – 1859) gilt als einer der bekanntesten deutschen Universalgelehrter mit weltweiter Anerkennung. Humboldt zeichnet sich nicht nur durch seine Vielzahl an Forschungsgebieten aus, sondern wird auch als zweiter Entdecker Lateinamerikas verehrt.

Die Gesamtschule Ennigerloh – Neubeckum würde sich in eine Reihe renommierter und bekannter Namensträger Humboldts eingliedern:

- Humboldt-Universität Berlin sowie weitere Schulen und Institutionen
- Pflanzen- und Tierarten (z.B. Humboldt-Pinguin *spheniscus humboldt*)
- Geografische Objekte (z.B. Humboldtstrom)
- Segelschiff Alexander von Humboldt.

Alexander von Humboldt ist bekannt für seinen Sinn für Gesamtzusammenhänge, welcher sich auch in der Vielzahl an Forschungsgebieten widerspiegelt (Vulkanologie, Kartografie, Erdmagnetismus, Botanik, Zoologie, Ethnologie, Wirtschaft, Landwirtschaft, Bergbau, Meteorologie, Meereskunde). Zu Lebzeiten galt er als Förderer für junge Wissenschaftler, dessen Ruf auch heute noch weltweit anerkannt ist. Dieses kann als wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Anreiz für die SchülerInnen unserer Gesamtschule dienen. Auch im schulischen Umfeld der Region stellt der Namensstifter ein Alleinstellungsmerkmal dar – nicht zuletzt durch die kraftvolle Wirkung des Namen Humboldts.

Neben seinem wissenschaftlichen Wirken prägt auch das charismatische Auftreten Humboldts. Insbesondere seine freundliche Art, seine weltweiten Kontakte zu anderen Größen seiner Zeit und seine persönlichen Ideale verbinden wir mit Humboldt. Speziell seine Werte in Zeiten der Aufklärung sind heute aktueller denn je: Nach Humboldt sind nicht nur alle „gleichmäßig zur Freiheit bestimmt“, sondern auch alle gleichmäßig zur Vernunft begabt. Ferner forderte er die Unabhängigkeit der Wissenschaft, die Integration von Geistes- und Naturwissenschaften sowie die Einheit von Lehre und Forschung. Diese Ideale sollen unserer Meinung nach ebenso das Leitbild der Gesamtschule prägen.

Bitte leiten Sie diesen Namensgebungsvorschlag an die Gesamtschule weiter, damit nach ausführlicher Diskussion in allen Mitbestimmungsgremien der Schule dann ein möglichst einheitlicher Vorschlag der Schulkonferenz an den Schulzweckverband zur Entscheidung weiter geleitet wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Aufderheide

Dietmar Schulte

TOP 7 Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2019/0008
öffentlich

Bekanntgabe von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
30.01.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Zweckverbandsversammlung nimmt die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen richtet sich nach § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) nach den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Erläuterungen

Die Entscheidung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen obliegt gemäß § 83 GO NRW dem Kämmerer, insofern die Aufwendungen und Auszahlungen nicht erheblich sind. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu geben. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Rat.

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh regelt in analoger Anwendung der GO NRW die Zuständigkeit für die Entscheidung und die Wertgrenze der Erheblichkeit wie folgt:

1. Für die Entscheidung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb von 2.500,00 Euro ist der Vorstandsvorsteher gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 zuständig.
2. Die Versammlung entscheidet gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe b) über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen über 2.500,00 Euro.

Die im Haushaltsjahr 2018 vom Vorstandsvorsteher genehmigten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind der Versammlung zur Kenntnis zu geben.

Für den Standort Ennigerloh wurden im Jahr 2018 nicht erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 3.351,96 Euro genehmigt.

Für den Standort Neubeckum beträgt die Summe der genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen 1.870,04 Euro. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen. Die einzelnen Sachverhalte sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Anlage(n):

Übersicht über die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

Aufwendungen am Standort Ennigerloh											
Empfänger				Spender							
Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Betrag	Art	Begründung	
2018	030205	527100	Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	2018	030205	527200	Schülerbeförderungskosten	191,96 €	ÜA	Es mussten behindertengerechte Lernmittel angeschafft werden, die im Ansatz nicht kalkuliert werden konnten.	
2018	030205	542300	Leasinggeschäfte	2018	030205	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.100,00 €	ÜA	Die Kopierkosten übersteigen den geplanten Ansatz.	
2018	030205	544600	Versicherungen	2018	030205	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	90,00 €	ÜA	Für das Umlagejahr stellte die Unfallkasse NRW entsprechende Beitragsforderungen für die Schülerunfallversicherung in Rechnung. Die Beträge wurden nicht fristgerecht geleistet. Die UK NRW erhebt daher Säumniszuschläge für die verspätete Zahlung der Versicherungsbeiträge. Aufgrund der seinerzeitigen Personalsituation im zuständigen Fachbereich konnte zum damaligen Zeitpunkt eine fristgerechte Zahlung nicht erfolgen.	
2018	030205	544600	Versicherungen	2018	030205	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.970,00 €	ÜA	Nach der Beitragsordnung der Unfallkasse NRW haben Unternehmen, deren Eigenbelastung in der jeweiligen Umlagegruppe die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 5 % übersteigt, einen Beitragszuschlag zu entrichten. Die Unfallkasse NRW erhebt mit Bescheid vom 29.01.2018 einen Beitragszuschlag von 30 %, für beide Standorte insgesamt 8.394,86 €. Diese Mittel waren im Haushalt des Zweckverbandes nicht eingeplant.	
Summe:								3.351,96 €			

Auszahlungen am Standort Ennigerloh										
Empfänger				Spender						
Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Betrag	Art	Begründung
2018	030205	727100	Auszahlungen für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	2018	030205	727200	Auszahlungen für Schülerbeförderungskosten	191,96 €	ÜA	Es mussten behindertengerechte Lernmittel angeschafft werden, die im Ansatz nicht kalkuliert werden konnten.
2018	030205	742300	Auszahlungen für Leasing	2018	030205	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	1.100,00 €	ÜA	Die Kopierkosten übersteigen den geplanten Ansatz.
2018	030205	744600	Versicherungen	2018	030205	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	90,00 €	ÜA	Für das Umlagejahr stellte die Unfallkasse NRW entsprechende Beitragsforderungen für die Schülerunfallversicherung in Rechnung. Die Beträge wurden nicht fristgerecht geleistet. Die UK NRW erhebt daher Säumniszuschläge für die verspätete Zahlung der Versicherungsbeiträge. Aufgrund der seinerzeitigen Personalsituation im zuständigen Fachbereich konnte zum damaligen Zeitpunkt eine fristgerechte Zahlung nicht erfolgen.
2018	030205	744600	Versicherungen	2018	030205	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	1.970,00 €	ÜA	Nach der Beitragsordnung der Unfallkasse NRW haben Unternehmen, deren Eigenbelastung in der jeweiligen Umlagegruppe die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 5 % übersteigt, einen Beitragszuschlag zu entrichten. Die Unfallkasse NRW erhebt mit Bescheid vom 29.01.2018 einen Beitragszuschlag von 30 %, für beide Standorte insgesamt 8.394,86 €. Diese Mittel waren im Haushalt des Zweckverbandes nicht eingeplant.
Summe:								3.351,96 €		

Aufwendungen am Standort Neubeckum											
Empfänger				Spender							
Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Betrag	Art	Begründung	
2018	030206	527100	Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	2018	030206	527200	Schülerbeförderungskosten	140,04 €	ÜA	Es mussten behindertengerechte Lernmittel angeschafft werden, die im Ansatz nicht kalkuliert werden konnten.	
2018	030206	544600	Versicherungen	2018	030206	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.730,00 €	ÜA	Nach der Beitragsordnung der Unfallkasse NRW haben Unternehmen, deren Eigenbelastung in der jeweiligen Umlagegruppe die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 5 % übersteigt, einen Beitragszuschlag zu entrichten. Die Unfallkasse NRW erhebt mit Bescheid vom 29.01.2018 einen Beitragszuschlag von 30 %, für beide Standorte insgesamt 8.394,86 €. Diese Mittel waren im Haushalt des Zweckverbandes nicht eingeplant.	
Summe:								1.870,04 €			

Auszahlungen am Standort Neubeckum											
Empfänger				Spender							
Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Jahr	Budget	Konto	Konto-Bezeichnung	Betrag	Art	Begründung	
2018	030206	727100	Auszahlungen für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	2018	030206	727200	Auszahlungen für Schülerbeförderungskosten	140,04 €	ÜA	Es mussten behindertengerechte Lernmittel angeschafft werden, die im Ansatz nicht kalkuliert werden konnten.	
2018	030206	744600	Versicherungen	2018	030206	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	1.730,00 €	ÜA	Nach der Beitragsordnung der Unfallkasse NRW haben Unternehmen, deren Eigenbelastung in der jeweiligen Umlagegruppe die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 5 % übersteigt, einen Beitragszuschlag zu entrichten. Die Unfallkasse NRW erhebt mit Bescheid vom 29.01.2018 einen Beitragszuschlag von 30 %, für beide Standorte insgesamt 8.394,86 €. Diese Mittel waren im Haushalt des Zweckverbandes nicht eingeplant.	
Summe:								1.870,04 €			